

Qualitätsnormen für Chinakohl

I. Begriffsbestimmung

Diese Norm betrifft Chinakohl der aus *Brassica pekinensis* Rupr. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Chinakohl für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter. *Chinakohl muss nicht nach Qualitätsnormen aufbereitet und gekennzeichnet sein. Bei einem Inverkehrbringen durch „Obst-, Gemüsebau und Absatzgenossenschaft Soest-Münster eG“ muss das Produkt, den Anforderungen der Norm ohne Rücksicht auf ihren späteren Verwendungszweck entsprechen.*

II. Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften

A. Mindesteigenschaften

Die Mindesteigenschaften gelten ohne Toleranzen für alle Klassen, vorbehaltlich ausdrücklich genannter Abweichungen.

Der Chinakohl muss vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen in allen Klassen sein:

- ganz, es können jedoch einige der Umblätter entfernt sein und im Falle des länglichen Handelstyps können die Blattenden gestutzt sein, sofern die Köpfe einzeln foliert sind
- von frischem Aussehen
- gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen
- sauber und geputzt, d.h. praktisch frei von allen mit Erde verschmutzten Blättern und praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen
- nicht geschossen
- praktisch frei von Schädlingen
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack

Der Strunk muss kurz unter dem Blattansatz abgeschnitten sein, die Blätter müssen aber noch festen Halt haben. Der Schnitt muss glatt sein.

Die Leitbündel auf der Schnittfläche können infolge der Lagerung leicht gefärbt sein.

Entwicklung und Zustand der Erzeugnisse müssen so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen

B. Klasseneinteilung

Chinakohl des länglichen und des runden Handelstyp wird in zwei nachstehend definierte Klassen eingeteilt:

1) Klasse „I“

Die Klasse „I“ bildet bei „Obst-, Gemüsebau und Absatzgenossenschaft Soest-Münster eG“ die große Masse der in den Handel kommenden Erzeugnisse.

Chinakohl in dieser Klasse muss von guter Qualität sein. Die Erzeugnisse müssen die typischen Eigenschaften der Sorte und/oder des Handelstyps aufweisen.

Sie müssen sein:

- gut geformt und einheitlich in der Färbung
- fest, die Blätter müssen entsprechend der Sorte fest anliegen
- frei von Frostschäden

- praktisch frei von Beschädigungen; kleine Risse und geringfügige Putzstellen in den Umblättern sind zulässig, sofern diese weder das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse, noch ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück beeinträchtigen

Die Gesamtlänge des Blütenschaftes darf ein Drittel der Länge des verpackten Kopfes nicht überschreiten.

2) Klasse „II“

Zu dieser Klasse gehört Chinakohl, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern der Chinakohl seine wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behält:

- Formfehler
- ausreichend feste Köpfe, die Blätter müssen nicht so fest anliegen
- leichter Frostschaden
- leichte Quetschung der Umblätter und Risse in den Umblättern
- Spuren von Innennekrose

Die Gesamtlänge des Blütenschaftes darf die Hälfte der Länge des verpackten Kopfes nicht überschreiten.

III. Bestimmungen betreffend die Größensortierung

Die Größensortierung erfolgt nach dem Gewicht des Kopfes.

Das Mindestgewicht für Chinakohl beträgt – ungeachtet der Form – 350 g je Kopf.

Bei Chinakohl der Klasse I darf in einem Packstück das Gewicht des schwersten Kopfes höchstens das 1,5 fache des Gewichts des leichtesten Kopfes betragen.

Bei Chinakohl der Klasse II ist keine Größensortierung vorgeschrieben

IV. Bestimmungen betreffend die Toleranzen

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

1) Klasse „I“

- 10 % nach Anzahl oder Gewicht Köpfe, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, aber denen der Klasse II – in Ausnahmefällen einschließlich dieser Klasse – genügen.

2) Klasse „II“

- 10 % nach Anzahl oder Gewicht Köpfe, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Größentoleranzen

Für alle Klassen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Köpfe, die nicht den

Anforderungen entsprechen hinsichtlich

- der Gleichmäßigkeit
- des Mindestgewichtes, es darf jedoch kein Kopf weniger als 300 g wiegen.

V. Bestimmungen betreffend die Aufmachung

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss gleichmäßig sein und darf nur Chinakohl des gleichen Ursprungs, der gleichen Sorte, der gleichen Güte und der gleichen Größe umfassen.

Chinakohl der Klasse I muss von annähernd gleicher Färbung sein.

Wenn Chinakohl des länglichen Handelstyps gestutzt aufgemacht ist, dürfen die Packstücke nur gestutzte Erzeugnisse enthalten.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Der Chinakohl muss so verpackt sein, dass er angemessen geschützt ist.

Im Innern des Packstücks verwendetes Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen wie losen Blättern und/oder Strunkteilen sein.

VI. Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung

Jedes Packstück ²⁾ muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren und unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

- Name und Anschrift des Packers und / oder Absender.

B. Art des Erzeugnisses

„Chinakohl“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und - wahlfrei – Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung

D. Handelsmerkmale

- Klasse
- Anzahl der Köpfe oder Gewicht